

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Per E-Mail an:
spr@bk.admin.ch

26. März 2024

Vernehmlassung zur Änderungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und der Verordnung über die politischen Rechte

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Vernehmlassungsunterlagen i.S. Änderungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und der Verordnung über die politischen Rechte. Grundsätzlich befürworten wir die Vorlage und begrüssen insbesondere die Neuausrichtung des Rechtsmittelwegs bei eidgenössischen Abstimmungsbeschwerden.

Zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage haben wir folgende Bemerkungen:

1. Änderungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR)

Artikel 3: Politischer Wohnsitz

Absatz 2

Aufgrund der geänderten melderechtlichen Bestimmungen erachten wir die Anpassung als zweckmässig. Mit der kantonalen Revision des Melde- und Hinterlegungsrechts; Änderung des Gemeindegesetzes sowie Änderung der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register wurde im Kanton Solothurn die bisher vorgesehene Hinterlegungspflicht für den Heimatschein per 1. Januar 2024 aufgehoben.

Artikel 6: Stimmabgabe von Stimmberechtigten mit Behinderungen

Absatz 2

Wir unterstützen das Anliegen, dass in Zukunft sehbehinderte und blinde Menschen mit Hilfe von speziellen Schablonen selbstständig an eidgenössischen Abstimmungen teilnehmen können. Dass die Kosten gemäss Ziffer 4.1 des erläuternden Berichts für die Herstellung und Verteilung dieser Schablonen hauptsächlich vom Bund und nicht von den Kantonen und Gemeinden getragen werden, nehmen wir begrüssend zur Kenntnis.

Stand heute setzt keine Solothurner Gemeinde ein E-Counting-System mit maschinenlesbaren Stimmzetteln ein. Wir gehen jedoch davon aus, dass die neuen Anforderungen des Bundes

betreffend Stimmabgabe von Stimmberechtigten mit Behinderungen für Gemeinden mit E-Counting-Systemen einen erheblichen organisatorischen und finanziellen Aufwand auslösen würden. Aus dem Entwurf gehen keine detaillierten Ausführungen zu den Folgekosten oder zu möglichen Übergangs- bzw. Umsetzungsfristen für betroffene Gemeinden hervor. In Ziffer 4.2 des erläuternden Berichts hält die Bundeskanzlei lediglich fest, dass die Ermöglichung des Einsatzes von Abstimmungsschablonen in Zusammenhang mit E-Counting zu einem gewissen (Initial-)Aufwand bei Kantonen oder Gemeinden führen würde. Eine Koordination und finanzielle Unterstützung des Bundes für die betroffenen Gemeinden und Kantone fänden wir wichtig und sinnvoll.

Artikel 10: Anordnung

Absatz 1^{ter}

Die Absage oder Verschiebung einer bereits angeordneten Abstimmung muss, wie im erläuternden Bericht ausgeführt, die letztmögliche Massnahme im Falle einer schwerwiegenden Störung sein. Wir unterstützen die vorgeschlagene, eng gefasste Norm, die sich auf den Bereich der Volksabstimmungen beschränkt.

Artikel 14: Protokollierung und Übermittlung des Abstimmungsergebnisses

Allgemein

Die redaktionellen Anpassungen werden begrüsst.

Absätze 3 und 4

Die neue Regelung, die besagt, dass nach Ablauf der Beschwerdefrist lediglich die bereits übermittelten und veröffentlichten Abstimmungsergebnisse bestätigt werden müssen, ist sachgerecht.

Da die Protokolle nicht mehr an den Bund übermittelt werden, stellt sich die Frage, wie lange die Kantone diese aufbewahren müssen und wann sie vernichtet werden sollen. Im Gegensatz zu den Stimmzetteln gibt es im Entwurf keine Vorgaben dazu. Wir regen an, den Zeitpunkt, bis wann die Bundeskanzlei die Herausgabe der Abstimmungsprotokolle verlangen kann, konkret festzulegen.

Artikel 77: Beschwerden (bzw. Art. 88 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 BGG)

Die vorgeschlagene Änderung begrüssen wir sehr. Der geltende Rechtsweg, nach welchem die Kantonsregierungen auch dann zuständig sind, wenn Anträge gestellt oder Sachverhalte beanstandet werden, die über ihre Zuständigkeit hinausgehen, ist für alle Beteiligten unbefriedigend und hat sich in der Praxis nicht bewährt. Wir regen zu prüfen an, ob nicht bereits im Einleitungssatz von Absatz 1 auf die Regelung von Absatz 3 hingewiesen werden könnte, im Sinne «Unter Vorbehalt von Absatz 3 kann bei der Kantonsregierung Beschwerde geführt werden».

Artikel 84: Verwendung technischer Hilfsmittel

Allgemein

Der Artikel wurde seinerzeit Mitte der 90er Jahre eingeführt um neue Technologien zu fördern. In der Zwischenzeit hat sich die Situation mit E-Voting und den Ausmittlungssystemen umfassend geändert, weshalb dieser Artikel gänzlich aufgehoben oder mindestens klarer gefasst werden sollte.

Bereits in der derzeitigen Fassung ist der genaue Geltungsbereich von Art. 84 unklar und lässt viel Spielraum für unterschiedlichste Interpretationen. Daran ändert auch der

Vernehmlassungsentwurf nichts. Im erläuternden Bericht wird der Anwendungsbereich nur ungenau umrissen. Erwähnt werden nur «insbesondere E-Counting», «Banknotenzählmaschinen» und «Präzisionswaagen» und gleichzeitig werden die «kantonalen Ergebnisermittlungs- und Übermittlungssysteme» von diesem Artikel ausgenommen.

Wir möchten anregen, dass im Gesetzestext selber der Anwendungsbereich des Artikels genauer – beispielsweise in Form einer Aufzählung – definiert wird und festgehalten wird, welche technischen Systeme darunterfallen und welche nicht. Zum Einsatz von E-Counting ist zu erwähnen, dass der neue Absatz 3 nicht zwingend so geregelt sein muss. Neben statistischen Methoden bieten sich auch noch andere Methoden an, um die Zuverlässigkeit des Systems zu gewährleisten. Beispielsweise könnte auch bei E-Counting eine durchgängige manuelle Kontrolle durchgeführt werden. In einem solchen Fall wäre die statistische Prüfung überflüssig, da das Verfahren gleich wäre, wie bei einer manuellen Auszählung.

Der Artikel wurde Mitte der 90er Jahre eingeführt um Abweichungen vom BPR zu erlauben, damit neue technische Verfahren eingesetzt werden können (vgl. dazu die entsprechende Botschaft, BBl 1993 III 445, S. 472 f.). Aufgrund des technischen Fortschritts sind solche Abweichungen zum Gesetz für die Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse nicht mehr notwendig. Mehr noch: Technische Hilfsmittel führen heute zu genaueren Resultaten und genaueren Statistiken als dies ohne den Einsatz von solchen modernen Mitteln möglich wäre (z.B. Panaschierstatistik). Für die Kantone ist es zentral, dass Abstimmungs- und Wahlresultate korrekt, effizient, sicher und nach bestem Wissen erhoben werden. Sie sind viel besser in der Lage, die Arbeit in den Stimm- und Wahlbüros zu kontrollieren und die Qualität der eingesetzten «technischen Hilfsmitteln» sicherzustellen als es der Bund mit einer Bewilligungspflicht könnte.

Aus den genannten Gründen beantragen wir die Aufhebung von Art. 84 BPR, eventualiter eine Präzisierung des Anwendungsbereiches dieses Artikels, insbesondere welche technischen Mittel darunterfallen und welche nicht.

2. Änderung der Verordnung über die politischen Rechte (VPR)

Artikel 2a: Abstimmungstermine

Absätze 1 bis 3

Wir unterstützen das Bestreben, die Verordnung dahingehend anzupassen, dass der Abstimmungstermin im ersten Quartal frühestens auf den 22. Februar, in den meisten Fällen jedoch im März zu liegen kommt. Auch die Neuregelung des Abstimmungstermins im zweiten Quartal ist sachgerecht, damit der zeitliche Abstand zum Termin im ersten Quartal genügend lang ist.

Dass in Wahljahren auf den Abstimmungstermin Ende November verzichtet werden soll, begrüßen wir sehr. Die Änderung ermöglicht - im Gegensatz zu der bisherigen sehr unbefriedigenden Praxis - eine rechtzeitige Planungssicherheit für die Terminierung und Kommunikation des allfälligen zweiten Wahlgangs der Ständeratswahlen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Hodel
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber